



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
Herr Urs Furrer
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: urs.furrer@economiesuisse.ch

Ort, Datum

Aarau, 1. Juli 2009

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2009\Vernehmlassung_Brief_UJG.doc

Ansprechperson

Philip Schneider

Telefon direkt

062 837 18 04

E-Mail

philip.schneider@aihk.ch

Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und –juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG)

Anhörung

Sehr geehrter Herr Furrer

Wir danken Ihnen für die uns mit Brief vom 4. Mai 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesvorhaben, zu dem wir uns gerne wie folgt kurz äussern:

Als Grund für den Erlass eines Unternehmensjuristengesetzes wird im erläuternden Bericht zum Vorentwurf einzig der Umstand genannt, dass mit dem Erlass des Unternehmensjuristengesetzes (UJG) in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht bestehende Benachteiligungen schweizerischer Unternehmensjuristen (und damit auch schweizerischer Unternehmen) in Verfahren vor US-amerikanischen Gerichten beseitigen würden. Ob und inwieweit zurzeit eine Benachteiligung schweizerischer Unternehmensjuristen durch das US-amerikanische Zivilprozessrecht tatsächlich besteht, vermögen wir nicht abschliessend zu beurteilen – die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf beschränken sich darauf, einige Fallkonstellationen, in denen in gewissen Gliedstaaten der USA eine Benachteiligung schweizerischer Unternehmensjuristen gegenüber US-amerikanischen Unternehmensjuristen eintreten könnte, theoretisch zu beleuchten. Wenn eine solche Benachteiligung tatsächlich besteht und ihre Tragweite den Verwaltungsaufwand, den ein Unternehmensjuristengesetz mit sich brächte, rechtfertigt, stellt sich die AIHK nicht grundsätzlich gegen den Erlass des UJG, auch wenn wir der Ansicht sind, dass sich schweizerische Gesetze, die sich – wie das UJG – an Personen richten, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben, in erster Linie an den Gegebenheiten im Inland und nicht an denjenigen im Ausland ausrichten sollten. Dass die AIHK dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmen kann, liegt daran, dass ein bloss fakultatives Berufsstatut geschaffen werden soll und dass die Anwendung des UJG in Unternehmen jedenfalls faktisch von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängen soll, zumal die Unternehmensjuristen, die in den persönlichen Geltungsbereich des UJG fallen, über eine gewisse Unabhängigkeit – dank arbeitsvertraglicher Vorkehrungen – verfügen sollen. Zur konkreten Ausgestaltung des Vorentwurfs haben wir keine Ausführungen zu machen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Philip Schneider
lic. iur., Rechtsanwalt